

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a „Mettebrink“

1. Ziel und Zweck der Planung

Im Ibbenbürener Ortsteil Laggenbeck führten verschiedene Starkregenereignisse in den vergangenen Jahren zu Problemen in der ordnungsgemäßen Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Dieses hatte an einigen Grundstücken Überschwemmungen bzw. vollgelaufene Keller zur Folge.

Damit diese Probleme in Zukunft nach Möglichkeit vermieden werden, sind durch die Stadt bereits verschiedene Maßnahmen am technischen Zustand der Kanalisation in den betroffenen Bereichen durchgeführt worden, um die Niederschlagswasserableitung im bestehenden Kanalnetz zu verbessern.

Als weitere Vorsorgemaßnahme wurde vom beauftragten Ingenieurbüro vorgeschlagen im Kreuzungsbereich Rotkäppchenweg/Gretelweg eine Regenwasserrückhaltekapazität vorzuhalten. Dieses Regenwasserrückhaltebecken wird als sogenanntes Trockenbecken geplant, in dem sich nur bei seltenen Starkregenereignissen Wasser sammelt, um anschließend wieder der Kanalisation zugeführt werden zu können. Mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer wurde bereits eine Verständigung über den notwendigen Grundstückskauf/-tausch erzielt.

2. Bisherige Festsetzungen im Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8 a „Mettebrink“ ist der Geltungsbereich dieser Änderung (ca. 650 m²) als allgemeines Wohngebiet (WA) in eingeschossiger Bauweise und einer Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Die angrenzenden und auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Grundstücke sind bereits entsprechend bebaut.

Das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 a „Mettebrink“ ist als Fläche gekennzeichnet unter der der Bergbau umgeht.

3. Inhalt der 2. Änderung

Der gesamte Änderungsbereich wird als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken festgesetzt.

Es bleibt bei der Kennzeichnung als Fläche unter der der Bergbau umgeht. Da nicht abschließend geklärt werden kann, inwieweit Abbau im Bereich des Plangebietes eine Gefährdung darstellt, wird empfohlen dieser Frage durch einen Sachverständigen nachzugehen.

Neubebauung bzw. Änderungen an den vorhandenen Bauwerken sind vor Planungsbeginn mit den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren, zurzeit DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH, abzustimmen.

Da im Vergleich zum zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplan keine weiteren Versiegelungsmöglich-

keiten eröffnet werden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Boden-, Natur- oder Baudenkmäler sind im Änderungsbereich ebenso wenig vorhanden bzw. bekannt wie Altlasten bzw. Kampfmittleinwirkungen.

Aufgestellt:

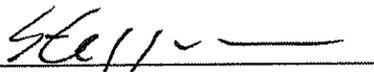
Ibbenbüren, 10. November 2003

Geändert:

Ibbenbüren, 12. Januar 2004

stadt *ibbenbüren*

Stadtplanungsamt



Steggemann



Thiele